

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. S. 119. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen u. s. w. S. 121. — Berichtigung. S. 122.

(Nr. 1289.) Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds Vom 30. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) sowie im §. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) bestimmte Frist wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1885 erstreckt.

§. 2.

Vom 1. April 1879 ab sind

1. die bisher aus dem Etat des allgemeinen Pensionsfonds gezahlten Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage d. d. Frankfurt a. M. den 11. Dezember 1871 Artikel 2),
2. die bisher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres gedeckten Kosten der Invalideninstitute

aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken.

Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den den hier-

nach dem Invalidenfonds zur Last fallenden Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag.

§. 3.

Ebenso sind vom 1. April 1879 ab die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 des Reichshaushalts-Stats für 1879/80) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1290.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 30. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 zu Bestreitung einmaliger Ausgaben

- | | | |
|---|------------|-------|
| a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von | 7 675 700 | Mark, |
| b) der Marineverwaltung im Betrage von..... | 19 590 010 | " |
| c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von.. | 10 882 861 | " |
| d) zur Durchführung der Münzreform im Betrage von | 25 000 000 | " |

im Ganzen bis zur Höhe von... 63 148 571 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schah-anweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schahanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Be r i c h t i g u n g.

In dem auf den Seiten 380 bis 396 der Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts vom Jahre 1878 abgedruckten Schlußprotokoll zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878 ist auf Seite 384 bei den Bemerkungen zu den Artikeln 6 und 25 des Vertrages unter II 5 „in Baden“ in Zeile 3 anstatt „Rentehof — Bottstetten — Balm“ zu lesen:

„Rentehof — Bottstetten — Balm“.
